



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN  
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

# **Gebührenordnung des Verbands der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild e. V.**

- laut §2 (3) der Geschäftsordnung für den Vorstand -

Stand: München, 7. April 2020

## **1. Beitragspflicht**

Die Mitglieder des Verbands der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild e.V. verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an den Verein zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Beiträgen, die jeweils zum Ersten des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen werden. Die Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Basis-Lastschriftenmandat) wird gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag ausgefüllt und im Original an die Geschäftsstelle geschickt. Jede andere Form der Beitragszahlung (z.B. Jahresbeitrag oder Überweisung) muss mit dem Verein abgesprochen werden. Die Prenotification (Vorabankündigung) der SEPA-Basis-Lastschrift erfolgt mindestens vier Tage vor Erstlastschrift.

## **2. Beitragshöhe**

Die Mitgliedsbeiträge werden als Monatsbeiträge wie folgt festgesetzt:

25,- €	Ordentliches Mitglied	(bzw. freiwillig erhöhter Beitrag*)
15,- €	Ordentliches Mitglied „Setkostüm“ (ehemals Garderobiere)	(bzw. freiwillig erhöhter Beitrag*)
15,- €	AnwärterInnen und RentnerInnen	
50,- €	Einmalige Aufnahmegebühr	

Ehrenmitgliedern steht die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags frei.

\* Die freiwillig erhöhten Beiträge sollten aus verwaltungstechnischen Gründen für eine Mindestzeit von 6 Monaten bezahlt werden.



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN  
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

### **3. Stundung der Mitgliedsbeiträge**

Der Vorstand kann auf Antrag im Härtefall einzelnen Mitgliedern die Beitragspflicht für sechs Monate auf 15,- € senken oder erlassen. Nach Ablauf der Frist ist hierüber neu zu entscheiden. Bei Stellung des Antrags hat das Mitglied die besonderen Umstände und deren Dauer darzulegen.

### **4. Anwartschaft**

AnwärterInnen sind Filmschaffende, die einen Beruf in den Bereichen Szenen- oder Kostümbild ergreifen wollen, noch studieren oder einen entsprechenden Weg eingeschlagen haben. Die Anwartschaft ist zunächst auf ein Jahr begrenzt, kann aber auf Antrag auf zwei Jahre verlängert werden. AnwärterInnen wählen sich einen Paten oder eine Patin aus der Mitgliedschaft als Erst-AnsprechpartnerIn, die/der sie bei ihren ersten eigenen Projekten beraten und erste Hilfestellungen bei Vertragsfragen o.ä. geben kann.

### **5. Schwangerschaft und Elternschaftsurlaub**

Der Vorstand erlässt auf Antrag Mitgliedern während der Schwangerschaft und des Mutterschaftsurlaubs die Mitgliedbeiträge für ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann bei begründetem Antrag der Mutterschaftsurlaub um weitere 12 Monate verlängert werden. Die Wiederaufnahme der Arbeit während der beitragsfreien Zeit ist dem Verein anzuzeigen. Damit erlischt die beitragsfreie Zeit.

### **6. Folgen der Nichtzahlung**

Gebühren aus nicht eingelösten Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren fällig. Das säumige Mitglied wird schriftlich auf die offenen Zahlungen hingewiesen. Nach drei Monaten Zahlungsverzug wird dem Mitglied der Ausschluss per Einschreiben angedroht. Bei Säumnis von 6 Monaten entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss. Die offenen Mitgliedsbeiträge sind auch nach einem Ausschluss weiterhin zu zahlen. Der Verein behält sich in diesen Fällen weitere rechtliche Schritte vor.